

Beitragsordnung des Vereins SportClique Roter Stern Jena e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren für zusätzliche Sportangebote fest.

(2) Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

(3) Veränderungen der finanziellen Erfordernisse und Spielräume des Vereins nimmt der Vorstand zum Anlass, die Höhe der Beiträge und Gebühren zu reflektieren und gegebenenfalls Veränderungen vorzuschlagen.

§ 3 Monatliche Beiträge und Zahlungsmodalitäten

(1) Beitragsformen:

- a) Regulärer Beitrag – 7,50 €
- b) Ermäßigter Beitrag für Kinder und Jugendliche – 5,00 €
- c) Ermäßigter Beitrag aufgrund der finanziellen Lage – 1,00 €
- d) Soli Beitrag – über 7,50 €
- e) Fördermitglieder – min. 10,00 €

(2) Der gewählte Mitgliedsbeitrag ist auf dem Aufnahmeantrag anzukreuzen. Im Fall von Variante § 3 (1) b) erhöht sich der Beitrag mit Volljährigkeit auf den regulären Beitrag. Die Wahl von Variante § 3 (1) c) erfolgt auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der eigenen finanziellen Lage. Hierfür wird kein Nachweis benötigt. Als Orientierung gilt, dass der reguläre Mitgliedsbeitrag nicht mehr als 1 % des monatlich verfügbaren Nettoeinkommens betragen soll (also ein verfügbares Nettoeinkommen von unter 750,00 € im Monat). Wird die Variante unter § 3 (1) d) gewählt, ist der gewünschte Beitrag anzugeben. Dieser muss über dem regulären Beitrag von 7,50 € liegen. Die Beitragsfestlegung kann durch Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 2 Monaten durch das Mitglied angepasst werden.

(3) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

(4) Die Beiträge werden in der Regel jeweils zum 15. eines jeden Monats erbracht. Gemäß der Angabe auf dem Mitgliedsantrag erteilt das Mitglied dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat oder überweist das Mitglied den Beitrag auf das Vereinskonto unter § 8. In begründeten Einzelfällen kann beim Vorstand eine alternative Zahlungsmethode (z. B. Barzahlung) beantragt werden.

(5) Überzahlte Mitgliedsbeiträge nach dem Austritt aus dem Verein können nach Mitteilung an den Vorstand erstattet werden.

§ 4 Gebühren

(1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von 5,00 €, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird und im Lastschriftverfahren eingezogen oder vom Mitglied überwiesen wird.

(2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§ 5 Umlagen und Sachleistungen

(1) Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Zahlungsverzug

(1) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Ist der Beitrag zum unter § 3 (4) genannten Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

(2) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages (laut § 3) / der Gebühren (laut § 4) / der Umlagen (laut § 5) keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(3) Ab der 2. Mahnung können Mahngebühren in Höhe von 10,00 € erhoben werden.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Kosten auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung, Ermäßigung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Speicherung personenbezogener Daten und Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 8 Vereinskonto

IBAN: DE89 4306 0967 6033 7166 00

BIC: GENODEM1GLS

Kreditinstitut: GLS Gemeinschaftsbank Bochum

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Beschlossen am: 28.03.2026

Inkrafttreten am: 28.03.2026